

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.07.2022

Geschäftszahl

Ra 2021/18/0416

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2021/18/0417

Ra 2021/18/0418

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/18/0349 E 10. März 2022 RS 3

Stammrechtssatz

Minderjährige sind im Allgemeinen eine besonders vulnerable und besonders schutzbedürftige Personengruppe, weshalb - im Zusammenhang mit der Frage der Zuerkennung von subsidiärem Schutz - eine konkrete Auseinandersetzung damit zu erfolgen hat, welche Rückkehrsituation sie im Herkunftsstaat tatsächlich vorfinden werden (vgl. etwa VwGH 7.1.2021, Ra 2019/18/0451 u.a.). Der VfGH hat wiederholt die besonders sorgfältige Prüfung der Rückkehrsituation für Minderjährige als besonders vulnerable Antragstellende hervorgehoben und darauf verwiesen, dass dieses Verständnis im Einklang mit Art. 24 Abs. 2 GRC bzw. Art. I zweiter Satz des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, stehe, wonach bei allen Maßnahmen öffentlicher Stellen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein müsse (vgl. VfGH 10.3.2021, E 345/2021 u.a., mit Hinweis insbesondere auf EuGH 6.6.2013, Rs. C-648/11, MA u.a.).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021180416.L02